

Antrag der Redaktionskommission

vom 23.10.2015

<p>Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)</p> <p><i>Der Gemeinderat</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats STRB Nr. 404 vom 7. Mai 2015</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p>Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I <u>GO</u>¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des <u>Stadtrats vom 7. Mai 2015</u>²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 1 Zweck</p>	004	
<p>¹Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die dem ewz als Verteilnetzbetreiber im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Art. 2^{ter} Abs. 2 Gemeindeordnung obliegen.</p>	005	<p>Zweck Art. 1 ¹Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die dem ewz als Verteilnetzbetreiber im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Art. 2^{ter} Abs. 2 <u>GO</u> obliegen.</p>

¹ Gemeindeordnung der Stadt Zürich, AS 101.100

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 404 vom 7. Mai 2015.

<p>²Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen) bezwecken die Förderung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. effizienten Verwendung von Elektrizität, b. Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung, c. Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen. 	006	<p>²Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen) bezwecken die Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der effizienten Verwendung von Elektrizität; b. der Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung; c. der Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen.
	007	
<p>Art. 2 Gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen</p>	008	
<p>Das ewz bietet folgende gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Strombasierte Energieberatung, b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden, c. Beiträge an Dritte, d. Beiträge an stadteigene Unternehmen, e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen. 	009	<p>Leistungen Art. 2 Das ewz bietet folgende gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. strombasierte Energieberatung; b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden; c. Beiträge an Dritte; d. Beiträge an stadteigene Unternehmen; e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten; f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.
	010	
<p>Art. 3 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen</p>	011	

<p>¹ Für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen an die Stadt erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes².</p>	012	<p>Entschädigung Art. 3 ¹ Für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen an die Stadt erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes³.</p>
<p>² Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh und muss mindestens 1 Rp./kWh ausschliesslich Mehrwertsteuer betragen.</p>	013	<p>² Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh und muss mindestens 1 Rp./kWh exklusive Mehrwertsteuer betragen.</p>
<p>³ Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 2 (Plankosten), b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen). 	014	<p>³ Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 2 (Plankosten); und b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).
<p>⁴ Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen sowie die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich³ als kommunale Abgaben aus.</p>	015	<p>⁴ Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen sowie die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich⁴ als kommunale Abgaben aus.</p>

² Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71

³ AS 732.210

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

⁴ AS 732.210

	016	
B. Strombasierte Energieberatung und Rückvergütungen	017	B. Strombasierte Energieberatung und Rückvergütungen
Art. 4 Strombasierte Energieberatung	018	
¹ Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich als gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d aufgeführten strombasierten Anwendungsbereiche.	019	Energiebe- Art. 4 ¹ Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich als gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d aufgeführten strombasierten Anwendungsbereiche. ratung
² Das ewz erbringt strombasierte Energieberatungsleistungen grundsätzlich selbst. Sofern angezeigt, kann das ewz Dritte mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragen.	020	² Das ewz erbringt strombasierte Energieberatungsleistungen grundsätzlich selbst. Sofern angezeigt, kann das ewz Dritte mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragen.
³ Sofern angezeigt, kann das ewz an andere städtische Stellen Beiträge für strombasierte Energieberatungen leisten.	021	³ Sofern angezeigt, kann das ewz Beiträge für strombasierte Energieberatungen an andere städtische Stellen leisten.
	022	
Art. 5 Rückvergütungen	023	
¹ Das ewz kann Kundinnen und Kunden Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewähren.	024	Rückver- Art. 5 ¹ Das ewz kann Kundinnen und Kunden Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewähren. gütungen

<p>²Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen⁴ geregelt.</p>	025	<p>²Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen⁵ geregelt.</p>
	026	
<p>C. Beiträge</p>	027	<p>C. Beiträge</p>
<p>Art. 6 Beitragsberechtigte und Beitragsobjekte</p>	028	
<p>¹ Beiträge werden Bestellenden oder Betreibenden von folgenden Anlagen und Massnahmen entrichtet, die im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich erstellt oder ergriffen werden oder die für die Stadt Zürich von besonderem Interesse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen (z. B. Photovoltaik-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke und Windanlagen), b. Anlagen und Geräte, die die Elektrizität besonders sparsam nutzen (z. B. Stromsparlampen, Kühl- und Tiefkühlgeräte sowie Elektromobile mit besonders niedrigen Verbrauchswerten), c. Anlagen und Massnahmen, die den Elektrizitätsverbrauch vermindern (z. B. Erneuerung von elektrischen Beleuchtungsanlagen und Verbesserung von elektrischen Antrieben), d. Anlagen und Massnahmen zur effizienten Stromanwendung, die 	029	<p>Beitrags- und -objekte Art. 6 ¹ Beiträge werden entrichtet an Bestellende oder Betreibende folgender Anlagen und Massnahmen, die im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich erstellt oder ergriffen werden oder die für die Stadt Zürich von besonderem Interesse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen (z. B. Photovoltaik-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke und Windanlagen); b. Anlagen und Geräte, die die Elektrizität besonders sparsam nutzen (z. B. Stromsparlampen, Kühl- und Tiefkühlgeräte sowie Elektromobile mit besonders niedrigen Verbrauchswerten); c. Anlagen und Massnahmen, die den Elektrizitätsverbrauch vermindern (z. B. Erneuerung von elektrischen Beleuchtungsanlagen und Verbesserung von elektri-

⁴ Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 25. Januar 2006, AS 732.319; Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012, AS 732.329

⁵ Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 25. Januar 2006, AS 732.319; Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012, AS 732.329.

<p>einen namhaften Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten (z. B. Anlagen zur Nutzung von Umgebungs- und Abwärme sowie Elektromobilität),</p> <p>e. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Stromsparpotenziale,</p> <p>f. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung sowie zur effizienten strombasierten Substitution von fossilen Energieträgern,</p> <p>g. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a–d dienen (z. B. Energieunterricht an städtischen Schulen).</p>		<p>schen Antrieben);</p> <p>d. Anlagen und Massnahmen zur effizienten Stromanwendung, die einen namhaften Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten (z. B. Anlagen zur Nutzung von Umgebungs- und Abwärme sowie Elektromobilität);</p> <p>e. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Stromsparpotenziale;</p> <p>f. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung sowie zur effizienten strombasierten Substitution von fossilen Energieträgern;</p> <p>g. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a–d dienen (z. B. Energieunterricht an städtischen Schulen).</p>
<p>²Anlagen und Geräte gemäss Abs. 1 lit. b und c können mit Verkaufsaaktionen gefördert werden.</p>	030	<p>²Anlagen und Geräte gemäss Abs. 1 lit. b und c können mit Verkaufsaaktionen gefördert werden.</p>
	031	
<p>Art. 7 Grundsätze und Bedingungen</p>	032	
<p>¹Keine Beiträge erhalten Berechtigte, wenn sie</p> <p>a. gemäss Art. 6 Anlagen erstellen, Massnahmen treffen oder Analysen durchführen, um einer gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen,</p> <p>b. Arbeiten oder Bestellungen für Anlagen, Massnahmen, Analysen oder Arbeiten gemäss Art. 6 vor dem Entscheid über das Bei-</p>	033	<p>Grundsätze Art. 7 ¹Keine Beiträge erhalten Berechtigte, wenn sie</p> <p>a. gemäss Art. 6 Anlagen erstellen, Massnahmen treffen oder Analysen durchführen, um einer gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen; oder</p> <p>b. Arbeiten oder Bestellungen für Anlagen, Massnahmen, Analysen oder Arbeiten gemäss Art. 6 vor dem Ent-</p>

tragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch das ewz in Auftrag geben.		scheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch das ewz in Auftrag geben.
² Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt (Subsidiaritätsprinzip).	034	² Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt (Subsidiaritätsprinzip).
³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.	035	³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.
⁴ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.	036	⁴ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
⁵ Der ökologische Mehrwert aus Energieerzeugungsanlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert werden, verbleibt bei den Betreiberinnen und Betreibern. Ein Verkauf ist ausgeschlossen.	037	⁵ Der ökologische Mehrwert aus Energieerzeugungsanlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert werden, verbleibt bei den Betreiberinnen und Betreibern. Ein Verkauf ist ausgeschlossen.
⁶ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von Unternehmen der Stadt.	038	⁶ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von Unternehmen der Stadt.
⁷ Das ewz ist berechtigt, Berichte über geförderte Objekte gemäss Art. 6 unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen.	039	⁷ Das ewz ist berechtigt, Berichte über geförderte Objekte gemäss Art. 6 unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen.
	040	
Art. 8 Beiträge für Anlagen und Massnahmen	041	
¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach: a. der Wirkung auf die Zielerreichung der 2000-Watt-Gesellschaft (Förderwürdigkeit),	042	Beiträge für Anlagen und Massnahmen Art. 8 ¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach: a. der Wirkung auf die Zielerreichung der 2000-Watt-Gesellschaft (Förderwürdigkeit);

<ul style="list-style-type: none"> b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte gemäss Art. 6, c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung, d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel. 		<p>men</p> <ul style="list-style-type: none"> b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte gemäss Art. 6; c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung; d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.
<p>² Mit Ausnahme von Aktionen für besonders effiziente Anlagen und Geräte gemäss Art. 6 Abs. 2 darf der Beitrag nicht höher sein als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die tatsächlich anfallenden, nicht amortisierbaren Mehrkosten, b. die Höchstsätze für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen oder des Primärenergieverbrauchs, die durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart werden. 	043	<p>² Mit Ausnahme von Aktionen für besonders effiziente Anlagen und Geräte gemäss Art. 6 Abs. 2 darf der Beitrag nicht höher sein als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die tatsächlich anfallenden, nicht amortisierbaren Mehrkosten; und b. die Höchstsätze für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen oder des Primärenergieverbrauchs, die durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart werden.
<p>³ In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen Investitionsbeiträge entrichtet.</p>	044	<p>³ In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen Investitionsbeiträge entrichtet.</p>
<p>⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die gemäss Art. 15 zuständige Instanz anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge bewilligen.</p>	045	<p>⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die gemäss Art. 15 zuständige Instanz anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge bewilligen.</p>
	046	
<p>Art. 9 Übrige Beiträge</p>	047	

<p>¹ Analysen gemäss Art. 6 lit. e, die in Absprache mit dem ewz durch ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro durchgeführt werden, können mit höchstens 50 Prozent der anfallenden Kosten finanziert werden.</p>	048	<p>Übrige Beiträge Art. 9 ¹ Analysen gemäss Art. 6 lit. e, die in Absprache mit dem ewz durch ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro durchgeführt werden, können mit höchstens 50 Prozent der anfallenden Kosten finanziert werden.</p>
<p>² Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäss Art. 6 lit. f können je nach Förderwürdigkeit bis 100 Prozent der anfallenden Kosten decken.</p>	049	<p>² Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäss Art. 6 lit. f können je nach Förderwürdigkeit bis 100 Prozent der anfallenden Kosten decken.</p>
<p>³ Für Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen gemäss Art. 6 lit. g können je nach Förderwürdigkeit einmalige oder wiederkehrende Beiträge bis zu 100 Prozent der anfallenden Kosten bewilligt werden.</p>	050	<p>³ Für Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen gemäss Art. 6 lit. g können je nach Förderwürdigkeit einmalige oder wiederkehrende Beiträge bis zu 100 Prozent der anfallenden Kosten bewilligt werden.</p>
	051	
<p>Art. 10 Pauschalbeiträge</p>	052	
<p>Für bestimmte Anlagen und Massnahmen kann der Stadtrat Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.</p>	053	<p>Pauschalbeiträge Art. 10 Für bestimmte Anlagen und Massnahmen kann der Stadtrat Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.</p>
	054	
<p>Art. 11 Kürzung der Beiträge</p>	055	
<p>¹ Beiträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn:</p> <p>a. sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen,</p>	056	<p>Kürzung der Beiträge Art. 11 ¹ Beiträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn:</p> <p>a. sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen; oder</p>

<p>b. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten oder vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden.</p>		<p>b. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten oder vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden.</p>
<p>² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.</p>	057	<p>² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.</p>
	058	
<p>Art. 12 Pflichten der Beitragsempfängenden</p>	059	
<p>¹ Die Beitragsempfängenden sind verpflichtet:</p> <p>a. die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten,</p> <p>b. Mitarbeitenden oder Beauftragten des ewz zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und Auskunft über die Betriebsdaten zu geben,</p> <p>c. geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht zu erhalten,</p> <p>d. dem ewz wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden,</p> <p>e. dem ewz den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden,</p> <p>f. Bedingungen und Auflagen einzuhalten.</p>	060	<p>Pflichten Art. 12 ¹ Die Beitragsempfängenden sind verpflichtet:</p> <p>a. die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten;</p> <p>b. Mitarbeitenden oder Beauftragten des ewz zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und Auskunft über die Betriebsdaten zu geben;</p> <p>c. geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht zu erhalten;</p> <p>d. dem ewz wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden;</p> <p>e. dem ewz den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden;</p> <p>f. Bedingungen und Auflagen einzuhalten.</p>
<p>² Übertragen Beitragsempfängende ihre Rechte an der Anlage, haben sie ihre Pflichten gemäss Abs. 1 ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem</p>	061	<p>² Übertragen Beitragsempfängende ihre Rechte an der Anlage, haben sie ihre Pflichten gemäss Abs. 1 ihrer Rechts-</p>

Rechtsnachfolger zu überbinden.		nachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden.
³ Die Beitragsempfangenden können vom ewz verpflichtet werden, geförderte Anlagen für Besichtigungen durch interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe erwachsen.	062	³ Die Beitragsempfangenden können vom ewz verpflichtet werden, geförderte Anlagen für Besichtigungen durch interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe erwachsen.
	063	
Art. 13 Rückerstattung der Beiträge	064	
Wer andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel erhält, die zusammen mit dem Beitrag die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen, oder wer die Pflichten gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 verletzt, hat dem ewz den erhaltenen Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.	065	<u>Rückerstattung</u> Art. 13 Wer andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel erhält, die zusammen mit dem Beitrag die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen, oder wer die Pflichten gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 verletzt, hat dem ewz den erhaltenen Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
	066	
Art. 14 Verfahren und Zuständigkeiten	067	
¹ Das Beitragsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim ewz einzureichen.	068	<u>Verfahren und Zuständigkeit</u> Art. 14 ¹ Das Beitragsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim ewz einzureichen.
² Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach der Ausgabenkompetenz gemäss der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates ⁵ .	069	² Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach der Ausgabenkompetenz <u>gemäss GO und Geschäftsordnung</u> des Stadtrates ⁶ .

⁵ AS 172.100

⁶ AS 172.100

³ Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.	070	³ Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
⁴ Bei komplexen Vorhaben oder Projekten mit einer langen Realisierungsphase kann die zuständige Behörde auf Antrag des ewz eine tranchenweise Zahlung bewilligen.	071	⁴ Bei komplexen Vorhaben oder Projekten mit einer langen Realisierungsphase kann die zuständige Behörde auf Antrag des ewz eine tranchenweise Zahlung bewilligen.
	072	
Art. 15 Dauer der Beitragsbewilligung	073	
¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.	074	<u>Gültigkeit der Bewilligung</u> Art. 15 ¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.
² Wird das Vorhaben innert dieser Frist nicht realisiert, verfällt die Bewilligung, und es muss ein neues Gesuch gestellt werden.	075	² Wird das Vorhaben innert dieser Frist nicht realisiert, verfällt die <u>Bewilligung</u> . Es muss ein neues Gesuch gestellt werden.
³ Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde die Dauer der Bewilligung auf Antrag des ewz um höchstens drei Jahre verlängern.	076	³ Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde die Dauer der Bewilligung auf Antrag des ewz um höchstens drei Jahre verlängern.
	077	
D. Schlussbestimmungen	078	D. Schlussbestimmungen
Art. 16 Ausführungsrecht	079	
¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere: a. die Kriterien und Zuständigkeiten für die Berechnung der Bei-	080	<u>Ausführungsbestimmungen</u> Art. 16 ¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere: a. die Kriterien und Zuständigkeiten für die Berechnung

<p>tragshöhe gemäss Art. 8 Abs. 1,</p> <p>b. die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a,</p> <p>c. die Höchstsätze der Vermeidungskosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b,</p> <p>d. Kriterien für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 9,</p> <p>e. Pauschalbeiträge gemäss Art. 10,</p> <p>f. die Einzelheiten der Beitragskürzung gemäss Art. 11 und der Rückerstattung gemäss Art. 13,</p> <p>g. die Einzelheiten des Verfahrens.</p>		<p>der Beitragshöhe gemäss Art. 8 Abs. 1₁</p> <p>b. die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a₁</p> <p>c. die Höchstsätze der Vermeidungskosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b₁</p> <p>d. die Kriterien für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 9₁</p> <p>e. die Pauschalbeiträge gemäss Art. 10₁</p> <p>f. die Einzelheiten der Beitragskürzung gemäss Art. 11 und der Rückerstattung gemäss Art. 13₁</p> <p>g. die Einzelheiten des Verfahrens.</p>
<p>²Der Stadtrat kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.</p>	081	<p>²Der Stadtrat kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.</p>
	082	
<p>Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts</p>	083	
<p>Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:</p> <p>I. Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen, Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999,</p> <p>II. Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerks in der Stadt Zürich, Ge-</p>	084	<p><u>Aufhebung</u> Art. 17 Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:</p> <p><u>bisherigen Rechts</u></p> <p>a. Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen, Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999₁</p> <p>b. Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerks in</p>

meinderatsbeschluss vom 25. September 1991.		der Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1991.
	085	
Art. 18 Änderung bisherigen Rechts	086	
<p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>I. Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009⁶:</p> <p>6 Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen</p> <p>6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung</p> <p>Das ewz baut, betreibt und unterhält Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich.</p> <p>Das ewz ist berechtigt, an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtungsanlagen unentgeltlich anzubringen. Auf die Interessen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen.</p>	087	<u>Änderung Art. 18 Das bisherige Recht wird gemäss Anhang ge-</u> <u>bisherigen ändert.</u> <u>Rechts</u>

⁶ AS 732.210

6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes⁷.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:

- a. Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung beim Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen (Plankosten),
- b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁸ als kommunale Abgaben aus.

⁷ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7

⁸ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71⁸ AS

<p>II. Die Tarife Netznutzung ZH-NNA⁹, ZH-NNB1¹⁰, ZH-NNB2¹¹, ZH-NNC¹² und ZH-NNC-U¹³ für die Stadt Zürich:</p> <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> <p>Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)¹⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele¹⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	088	
	089	
<p>Art. 19 Übergangsbestimmung</p>	090	
<p>Das Bestandeskonto Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst und ein allfälliges Guthaben in die Laufende Rechnung des ewz übertragen.</p>	091	<p><u>Über-</u> <u>gangsbe-</u> <u>stimmung</u> <u>Art. 19</u> Das Bestandeskonto Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst und ein allfälliges Guthaben in die Laufende Rechnung des ewz übertragen.</p>
	092	

¹⁴ AS 732.210

¹⁵ AS

⁹ AS 732.325

¹⁰ AS 732.326

¹¹ AS 732.324

¹² AS 732.327

¹³ AS 732.328

Art. 20 Inkrafttreten	093	
Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.	094	<u>Inkrafttreten</u> Art. 20 Der Stadtrat setzt <u>diese</u> Verordnung in Kraft.
	095	

	096	<p>Anhang</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>a. Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210):</p> <p>6 Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen</p> <p>6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung</p> <p>Das ewz baut, betreibt und unterhält Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich.</p> <p>Das ewz ist berechtigt, an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtungsanlagen unentgeltlich anzubringen. Auf die Interessen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen.</p>
--	-----	--

6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes¹.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich **aufgrund:**

- a. **der** Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung beim Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen (Plankosten);
und
- b. **der** Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele² als kommunale Abgaben aus.

¹ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; **Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.**

² **AS [...]**

		<p>b. Die Tarife Netznutzung ZH-NNA (AS 732.325), ZH-NNB1 (AS 732.326), ZH-NNB2 (AS 732.324), ZH-NNC (AS 732.327) und ZH-NNC-U (AS 732.328) für die Stadt Zürich:</p> <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> <p>Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)³ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁴ wird vom Stadtrat festgelegt.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>
	097	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP)</p> <p>Abwesend: Raphael Kobler (FDP), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>

³ AS 732.210

⁴ AS [...]